

Gefahrenabwehrverordnung über das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grünflächen am Fritz-Becker-Bad

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 03.07.2017 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grünflächen am Fritz-Becker-Bad beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle in Anlage 1 dargestellten öffentlichen Anlagen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, Rasenflächen oder sonstige Grünflächen die der Öffentlichkeit zugänglich sind sowie Sport- und sonstige Freizeitanlagen unter freiem Himmel.

§ 2

Nutzung der öffentlichen Grünanlagen

- (1) In den in Anlage 1 bezeichneten öffentlichen Anlagen ist das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern verboten.
- (2) Dies gilt nicht für Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge zur Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge oder Anhänger fährt, parkt oder abstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Gemeinde Trebur als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trebur, 4. Juli 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur


Carsten Sittmann
Bürgermeister



Anlage 1 zur Gefahrenabwehrverordnung über das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grünflächen am Fritz-Becker-Bad



 Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung